

Anwalts

blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

Aufsätze

Singer: Berufsethos und Kommerz	393
Prütting: Unabhängigkeit des Syndikus	402
Hommerich: Berufsethik und Syndikus	406
Wagner: EWIV, SE, SCE und SPE	409

Kommentar

Hamacher: Normenscreening	418
---------------------------	-----

Thema

Neues Berufsrecht in Großbritannien	419
-------------------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

6. Deutscher Insolvenzrechtstag	422
30 Jahre AG Verkehrsrecht	424
Neues DAV-Fortbildungssymbol	425

Rechtsprechung

BVerfG: Kurzbezeichnung „Rechtsanwälte“	449
BGH: Zusatz „& Associates“	451
OLG Frankfurt: Kein Tätigkeitsverbot für Syndikus bei Wechsel in Kanzlei	452
BGH: Haftung bei M&A-Transaktion	456

6/2009
Juni

Deutscher **Anwalt** Verlag

Editorial

- I **Politikunfähigkeit der Anwaltschaft**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i. Br.
Herausgeber des Anwaltsblatts

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV **Abgeordnete auf der Zielgeraden**
Dr. Joachim Jahn, Berlin
- VI **Europa wählt – und trotzdem geht es weiter**
Rechtsanwältin Eva Schriever LL. M., Berlin/Brüssel

- VIII **Aktuelles**

Aufsätze

- 393 **Zwischen Berufsethos und Kommerz:
Eine Frage der Ehre!?**
Prof. Dr. Reinhard Singer, Berlin
- 402 **Die Unabhängigkeit des Syndikusanwalts**
Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln
- 406 **Professionals in Organisations – oder:
Vom Sinn des Syndikus**
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach
- 409 **Europäische Gesellschaftsformen –
Überblick über EWIV, SE, SCE und SPE**
Rechtsanwalt Dr. Jens Wagner, Frankfurt am Main

Kommentar

- 418 **Normenscreening: Streichen, was überflüssig ist**
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

Thema

- 419 **Berufsrechtsreform in Großbritannien:
Vorreiter für eine neue Zeit?**
Nicola de Paoli, Edinburgh
- 420 **Zwischenruf: „Wir sind keine Kaufleute“**
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen

Gastkommentar

- 421 **Die Entblößungs-Maschinerie**
Dr. Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung

Aus der Arbeit des DAV

- 422 6. Deutscher Insolvenzrechtstag
424 AG Verkehrsrecht: 30jähriges Jubiläum
425 Neues DAV-Fortbildungssymbol
426 DAV-Gesetzgebungsausschüsse: Stellungnahmen
427 Deutscher Anwaltverein Italien: Mitgliedersuche
427 Ausschuss Strafrecht: Anhörung zum Deal
428 Treffen der neuen Anwaltvereinsvorsitzenden
428 Bayerischer Anwaltverband: Marketing-Agentur
429 Hamburgischer Anwaltverein: Absolventenfeier
430 DAV und Amnesty International: Syrien
431 AG Bank- und Kapitalmarktrecht: Tagung
432 Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten
432 AG Anwältinnen: Teilzeitpartnerschaften
433 AG Mediation: Mitgliederversammlung
433 Personalien: Ludwig Koch 75

Meinung & Kritik

- 434 **Warum sollen Mandanten Anwälten vertrauen?**
Rechtsanwalt Dr. Tobias Gostomzyk, Hannover
- 435 **Rechtsanwälte – wer braucht denn so was?**
Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen

Mitteilungen

Rechtsdienstleistungsgesetz

- 436 **Rechtsberatung als Annextätigkeit von
Architekten und Bausachverständigen**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Langen, Mönchengladbach

Mietrecht und WEG

- 439 **Klimawandel im Immobilienrecht**
Rechtsanwältin Margarete von Oppen, Berlin und
Diplom-Wirtschaftsjuristin Stefanie Schubert, Berlin

RVG-Frage des Monats

- 442 **Bundestag entschärft mit neuem § 15a RVG
Anrechnungsproblem**
Assessorin Jessika Kallenbach, Berlin

Dokumentationszentrum

- 443 **Blick ins Ausland**
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht
an der Universität zu Köln

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 444 **Sozietätsanwältinnen**
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Sozietätsanwälte

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Nach Einzelanwälten (AnwBl 2009, 298) und den Bürogemeinschaften (AnwBl 2009, 376) widmet sich die Rubrik diesmal den Sozietätsanwälten und damit einer Gruppe von Anwälten, die keineswegs so homogen ist, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag.

In den beiden zurückliegenden Monaten ist an dieser Stelle gezeigt worden, dass 55 Prozent aller Rechtsanwälte als Einzelanwalt tätig sind, ca. jeder Vierte hiervon in einer Bürogemeinschaft. Der Anteil der Sozietätsanwälte liegt damit bei rund 45 Prozent. Der empirische Befund ermöglicht eine darüber hinausgehende Identifizierung der relativen Verteilung der Anwälte auf bestimmte Sozietätsgrößen nur eingeschränkt, da die Bereitschaft zur Beteiligung an wissenschaftlichen Studien bei Rechtsanwälten aus größeren Kanzleien schwächer ausgeprägt ist als bei Kollegen aus kleineren Sozietäten. Die Datenlage erlaubt aber zumindest den Rückschluss, dass in der Teilgruppe der Sozietätsanwälte fast 2/3 in Berufsausübungsgesellschaften einer Größe von zwei bis fünf Anwälten organisiert, also in Kleinsozietäten tätig sind. Ca. 20 Prozent aller Sozietätsanwälte sind in mittelgroßen Sozietäten (sechs bis 10 Anwälte) tätig. Größere Sozietäten von elf oder mehr Rechtsanwälten sind damit selten. Dies mag überraschen, freilich zeigt ein Blick etwa in die jährliche Juve-Großkanzleistatistik, dass in den 40 größten deutschen Kanzleien nur rund 6.500 Rechtsanwälte tätig sind. Der Anteil der TOP 40-Großkanzleianwälte hat seit dem Jahr 1998 auch nicht sprunghaft zugenommen: Er ist seitdem, bezogen auf die Zahl aller zugelassenen Rechtsanwälte, lediglich um 0,8 Prozentpunkte gewachsen (1998 waren in den 40 größten deutschen Kanzleien 3.503 Rechtsanwälte tätig, 2007 waren es 6.473 vgl. Juve-Handbuch Wirtschaftskanzleien 1998/99, S. 428 f. bzw. 2007/2008, S. 613 f.). Vor dem Hintergrund der Dominanz kleiner und mittelgroßer Sozietäten beleuchtet dieser Beitrag die sich aus den Erhebungen des Soldan Instituts ergebenden Unterschiede zwischen diesen beiden besonders häufig anzutreffenden Sozietätstypen.

Unterschiede zwischen kleinen und mittelgroßen Sozietäten

Es zeigt sich bei einer solchen Betrachtung, dass sich bereits bei Sozietäten einer Größe von zwei bis zehn Rechtsanwälten mit zunehmender Zahl der in ihnen tätigen Berufsträger die Charakteristika signifikant verändern. Augenfällig wird dies zunächst bei einer Betrachtung des Merkmals der Spezialisierung der in ihnen tätigen Rechtsanwälte: Ein wesentlicher Vorteil der Organisation der Berufstätigkeit in einer Sozietät ist die Möglichkeit, Spezialisierungen der einzelnen Berufsträger auszubilden. Einem Einzelanwalt fällt es wesentlich schwerer, auf eine enge fachliche Ausrichtung zu vertrauen, hat er doch keine Möglichkeit, fachfremde neue Mandate kanzleiintern weiter zu geben und trotz Verzicht auf persönliche Befassung mit dem Fall mittelbar von ihnen zu profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass 66 Prozent aller Generalisten angeben, Einzelanwalt zu sein. In Sozietäten einer Größe von zwei bis fünf Rechtsanwälten ist

der Anteil der Generalisten freilich nur sieben Prozent geringer als der Anteil der Vereinssozietätsanwälte an der Gesamtanwaltschaft. Eine deutlichere Ausprägung der Spezialisierung findet sich hingegen in Sozietäten einer Größe von sechs bis zehn Rechtsanwälten: Nur zwei von fünf Rechtsanwälten in Kanzleien dieser Größe sehen sich noch als Generalisten. Es zeigt sich, dass Kleinsozietäten mit Blick auf das Merkmal Spezialisierung ähnlich strukturiert sind wie Bürogemeinschaften. Erst ab einer Sozietätsgröße von sechs und mehr Berufsträgern ist eine ausgeprägte Spezialisierung typisch.

Gestützt wird dieser Befund bei einer Betrachtung der Verteilung von Rechtsanwälten mit Fachanwaltstitel auf Sozietäten unterschiedlicher Größe: Sie finden sich in Sozietäten zwar generell deutlich häufiger als in Einzelanwaltskanzleien, in kleineren Sozietäten (2–5) liegt der Anteil aber nur 31 Prozent über dem rechnerischen Anteil an der Gesamtheit, in mittelgroßen Sozietäten (6–10) hingegen bereits bei 55 Prozent. Mit weiter zunehmender Sozietätsgröße nimmt der Anteil der Fachanwälte hingegen wieder ab, was ein Beleg dafür sein kann, dass in größeren Sozietäten für die Kommunikation von fachlicher Kompetenz und Spezialisierung formale Qualifikationen eine geringere Rolle spielen. Soweit sich Kleinsozietäten spezialisieren, erfolgt eine solche Spezialisierung im Übrigen eher nach Rechtsgebieten und seltener nach Zielgruppen. Eine Zielgruppenorientierung überwiegt in mittelgroßen und großen Sozietäten. Auch hier zeigt sich, dass Sozietäten von sechs und mehr Anwälten strukturell bereits stark Großkanzleien angenähert sind, kleinere Sozietäten hingegen größere Nähe zu Bürogemeinschaften und Einzelanwaltskanzleien aufweisen.

Hierauf deutet auch eine Analyse der Mandatsstruktur von Sozietäten hin: In Kleinsozietäten (2–5) ist die Bedeutung nicht-gewerblicher Auftraggeber zwar geringer als in Einzelanwaltskanzleien, aber doch wesentlich größer als in mittelgroßen Sozietäten (6–10): 59 Prozent der Einzelanwälte geben an, weniger als 30 Prozent gewerbliche Mandate zu betreuen. In Kleinsozietäten sinkt dieser Wert zwar um 10 Prozentpunkte auf 49 Prozent. Eine signifikante Veränderung hin zu einer stärker gewerblich strukturierten Mandatschaft zeigt sich sodann aber für Sozietäten einer Größe von 6 bis 10 Berufsträgern: Nur noch bei 31 Prozent dieser mittelgroßen Sozietäten liegt der Anteil gewerblicher Mandate bei 30 Prozent oder weniger. 37 Prozent dieser Sozietäten betreuen zu mehr als 60 Prozent gewerbliche Mandate (Kleinsozietäten: 21 Prozent, Einzelanwälte: 20 Prozent).

Ein weiterer interessanter Befund ergibt sich bei der Betrachtung der Berufserfahrung. Hier zeigt sich, dass Rechtsanwälte mit einer eher geringen Berufserfahrung von sechs bis zehn Jahren überdurchschnittlich häufig in Kleinsozietäten (2–5) tätig sind (während Berufseinsteiger sich in Sozietäten solcher Größe unterdurchschnittlich häufig finden). Bei Anwälten mit einer Berufserfahrung von 11 bis 20 Jahren kehrt sich dieses Bild um: Sie sind in Kleinsozietäten (2–5) unterdurchschnittlich häufig anzutreffen, in größeren Sozietäten hingegen stärker vertreten.

**Soldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich,
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian**

Hommerich und Kilian sind Vorstände des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V.
Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter
www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.